

Folgender Text ist für die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vorgesehen.

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 11 b Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Genehmigungsverfahren Firma ZRE GmbH

Für die Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage für Siedlungsabfälle sowie von Nebeneinrichtungen - Zentrum für Ressourcen und Energie - wurden folgende wasserrechtliche Zulassungen erteilt:

- **Änderung der ersten wasserrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen**
- **Nachtrag zur ersten wasserrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen**
- **zweite wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser sowie von Rückspülwasser der Baugrubenwasserbehandlungsanlage in öffentliche Abwasseranlagen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat der ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, am 17.07.2023 eine Änderung der ersten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen vom 15.12.2022, am 30.08.2023 einen Nachtrag zur ersten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen vom 15.12.2022 und am 30.08.2023 die zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser sowie von Rückspülwasser der Baugrubenwasserbehandlungsanlage in öffentliche Abwasseranlagen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass jeweils mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, jeweils ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und jeweils keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidungen getroffen:

A) Änderung der ersten wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns

- 1 *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der befristeten Einleitung von Baugrubenwasser Gz. I 12 – 7848-A – 1163/2021 vom 15.12.2022 für die Firma*

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

wird auf Grundlage von § 58 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 17 Abs. 2 und 13 Abs. 1 WHG im Abschnitt II Inhalts- und Nebenbestimmungen folgendermaßen geändert:

1.1 Der Wortlaut der Ziffer 1 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

1 Einleitungsstelle

a) E0101-HSEKANAL-60396036 gemäß Anlage 1

und alternativ über das Niederschlagsentwässerungssystem der Bioabfallumschlaganlage der Stadtreinigung Hamburg AöR zur Einleitstelle

b) E0101-HSEKANAL-SQD100400480.1 gemäß Anlage 2

1.2 Nach Ziffer 1 werden folgende Ziffern 1.1 und 1.2 ergänzt:

1.1 Das Baugrubenwasser ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung des Bauvorhabens des ZRE sowie der Hamburger Stadtentwässerung wahlweise über die Einleitstelle nach Ziffer 1 a) oder 1 b) einzuleiten. Hierbei sind die Anforderungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbiotops zu beachten.

1.2 Die Möglichkeit der Umschaltung zwischen den Einleitstellen ist technisch, z. B. per Schieber, herzustellen.

1.3 Der Wortlaut der Ziffer 2 wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

2 Befristung

Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugrube darf vorübergehend über eine mobile Leitung in **die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel)** eingeleitet werden.

Der maximal zulässige Volumenstrom sowie der Einleitzeitraum sind wie folgt begrenzt:

Baumaßnahme	max. Volumenstrom	Befristung bis
Baugruben Abfallbunker (Neubau) und Fernwärmeübergabestation	40,32 m ³ /h	31.10.2023

Bei Einleitung des Baugrubenwassers über die Einleitstelle nach Ziffer 1 b) ist am Auslass in das Regenrückhaltebecken V016 die in der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vom 11.10.2018 (Gz. U33 – BA 24925 – 106/17) genehmigte maximale Einleitmenge von 10 l/s einzuhalten. Diese maximale Einleitmenge gilt gemeinsam für das Baugrubenwasser des ZRE und das auf den Flächen der Bioabfallumschlaganlage anfallende Niederschlagswasser.

Hinweis:

Nach Ablauf des Einleitzeitraums ist bei Bedarf eine erneute Genehmigung zu beantragen und eine Probenanalyse des Baugrubenwassers vorzulegen.

1.4 Der Wortlaut der Ziffer 4 wird gestrichen und durchfolgende Bestimmung ersetzt:

- 4** Die eingeleitete Wassermenge ist separat für beide Einleitstellen zu erfassen. Die Mengenermittlung erfolgt mittels geeichter Wasserzähler direkt an der vorgesehenen Einleitstelle nach Ziffer 1 a) sowie für die Einleitstelle nach Ziffer 1 b) an der Einleitstelle in das Niederschlagswassersystem der Bioabfallumschlaganlage.

Die Zählerstände bei Beginn und Ende der Einleitung sind Hamburg Wasser/ Zentrale Stelle für Baugrubenwasser (baugrubenwasser@hamburgwasser.de, Tel. +49 40 7888 31611) unter Angabe des Datums und der Zählernummern mitzuteilen.

Bei Ende der Einleitung ist zusätzlich die gesamte eingeleitete Menge anzugeben.

1.5 Nach Ziffer 13.4 werden folgende Ziffern 14, 14. 1 und 14.2 ergänzt:

14 Umweltbaubegleitung

- 14.1 Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche regelmäßig den Zustand des Röhrichts während der Baugrubenwassereinhaltung kontrolliert und dokumentiert sowie die fachgerechte Umsetzung der in der Stellungnahme zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG im Rahmen der Entwicklung des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) in Hamburg Bahrenfeld, Planula – Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, 13.01.2022 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des geschützten Biotops überwacht.

- 14.2 Wenn Anhaltspunkte für eine Schädigungen des Biotops durch das Baugrubenwasser vorliegen, ist die Einleitung des Wassers unverzüglich zu unterbinden und die weitere Vorgehensweise mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz [REDACTED] abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

B) Nachtrag zur ersten wasserrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns

auf Antrag, Posteingang **am 14.07.2023**, erhält die Firma

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH
Geschäftsführung
Bullerdeich 19
20537 Hamburg

den folgenden Nachtrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom **15.12.2022** für die Einleitung von Baugrubenwasser aus den Baugruben

- Abfallbunker (Neubau) und
- Fernwärmeübergabestation

von dem Grundstück:

Straße: Schnackenburgallee 100
Hamburg: Gemarkung Ottensen
Flurstücks- Nr.: 4231

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser für das o. g. Bauvorhaben wird bis zum **31.12.2025** verlängert.

C) zweite wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns

1 Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG¹ vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), ergänzt und geändert am 30.11.2021, 14.04.2022, 15.06.2022, 30.09.2022, 06.10.2022 und 14.07.2023 (Posteingang am 13.12.2021, 19.04.2022, 17.06.2022, 30.09.2022, 07.10.2022 und 14.07.2023) in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 14.07.2023 (Posteingang am 14.07.2023), wird der Firma

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

der vorzeitige Beginn für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für folgende Baumaßnahmen:

- **Baugrube 4 (Verwaltung Süd)**
- **Baugrube 5 (Verwaltung Nord)**
- **Baugrube 6 (Kesselhaus)**
- **Baugrube 7 (Abgasreinigung Süd)**
- **Baugrube 8 (Abgasreinigung Nord)**

sowie für die befristete Einleitung von **Rückspülwasser** der Baugrubenwasserbehandlungsanlage

von dem Grundstück:

Straße: Schnackenburgallee 100
Hamburg: Gemarkung Ottensen
Flurstücks- Nr.: 4231

mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.

2 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.

3 Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil des Zulassungsbescheides sind:

3.1 Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 14.07.2023 (2 Seiten)

3.2 BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 14.07.2023 (105 Seiten), inklusive

4 Vorbehalte / Hinweise

¹ Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

- 4.1 *Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17 und 13 WHG).*
- 4.2 *Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.*
- 4.3 *Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.*
- 4.4 *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionschutzrechtliche Genehmigung eine Bindungswirkung.*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen im Bescheid:

Im Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen u. a. zu den Themen Einleitungsstelle, Befristung, Abwasserbehandlung, Abwassermenge, Grenzwerte, Probenahmestellen sowie Eigenüberwachung mit Messpflichten, Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten festgelegt.

Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

Auslegung:

Die Bescheide sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide mit der jeweiligen Begründung liegen vom **11. Oktober 2023 bis einschließlich 24. Oktober 2023** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Raum E.01.274

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Darüber hinaus können die Zulassungsbescheide im Internet unter der Adresse www.uvp-verbund.de/hh eingesehen werden.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Zulassungsbescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Zulassungsbescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können die Zulassungsbescheide von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 10. Oktober 2023

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft